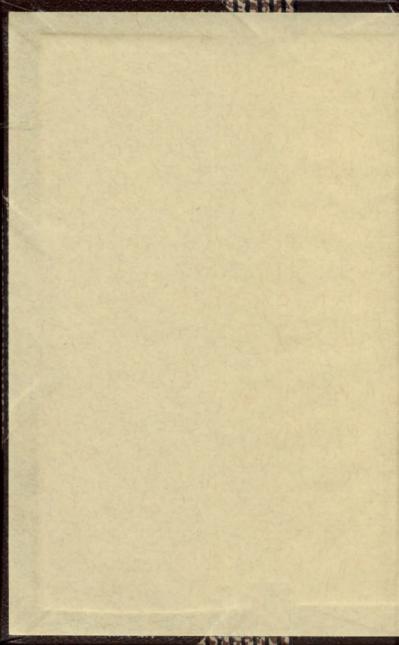
የሆኖር ይቀ 3ኛ ነውን ነው ለው እንደተ ነው የሚያቸውን የተመረ ተቀ እንደነ እንደነ ለመፈመስት መስተ መስተ ነው ነው አንድ መስተ ነው ,一个是一个的人的人,我们也不可能的,我们也没有有一个的,他们也是一个的人,他们也是一个的人,我们也是有一个的人的人,他们也是一个的人的人,也可以是这种人,也可以 てんさいして しけいしい といとじ ア にボライン ハイソファイファン しょうしゃし ボース・レータ しょうしゃ と だった かしきご カレラン NAME OF THE POST O ス・ディング・ドラン マス・フィング・アンドー・ みょうじん かいしゅ プラマス きょうしんき おいたん じゅうか かんきしんしゅうじゅうしゃ おうじょう かんしん しょうしゅ かいかいしょう にんしゅう かんしゅう しゅんしゅう しゅんしゅう しゅんしゅん しゅうしゅん しゅうしゅん しゅうしゅん A MEN WAS A THE RESIDENCE AND WELL AND SELECT AND SELEC A CONTRACTOR OF THE STATE OF TH アフェイル しょうしゅんしん アンド・オンティング ロッショ アンド・ド・アン・チ かいしょうかんじゅつ でいが THE PARTY OF THE P A DATA OF THE PARTY OF THE PART かどうしょうか ちゅん あっていこうしゅ かかりあい アンドドルトラインション THE RESIDENCE AND PARTY OF THE PROPERTY OF THE PARTY OF T CHANGE AND PROPERTY. ACTIVITY TO THE THEM THE TRANSPORT OF THE PARTY AND THE



# Schleswig-Holstein, Dänemark und Deutschland.

Kurze Darftellung

ihres geschichtlichen Berhältniffes.

Bon

## Ludwig Sauffer,

Doctor ber Philosophie und Profeffor ber Geschichte an ber Universität Beibelberg.

Die Schlacht ber Bolfer ward geschlagen, Der Fremde mich von beutscher Flur, Doch bie befreien Lande tragen Dech manches vor gen Oranges Spur, Ilnd wie man aus versunfnen Stabten Erhabne Gotterbilder grabt, So ift manch hellig Recht zu verten, Das unter wuften Trummern lebt.

### Beidelberg.

Akadem. Derlagshandlung von C. f. Winter.



Sokalsamling 08.95

Q 60.8. c.

#### Vorwort.

Borliegende Schrift sucht ohne Unspruch auf wissenschaftliche Neuheit oder gelehrtes Berdienst ber Forschung ihren Weg ins Publifum; sie will nichts weiter, als bas, mas ben Sachverftändigen längst flar gemesen, auch ben weiteren Rreisen bes Bolfes in furger Ueberficht zusammenstellen. Wir burfen und nicht verbergen, daß auch über diefe hochwichtige Ungelegenheit ber beutschen Politif, wie über so viele andere, die öffentliche Meinung noch nicht gehörig unterrichtet ift; guter Bille, Reigung und Sympathien find Gott fen Dank in reichem Maake vorhanden, die Kenntniß und Beurtheilung des Sachverhältniffes ift aber noch fei= neswegs so allgemein, wie es bei einer solchen le= bensfrage senn follte. In einem großen Theile von Deutschland und vielleicht gerade ba, wo die Sympathien febr lebhaft find, bat man nur im 211= gemeinen bas Bewuftfenn, baf bier wieder ein großes Unrecht am Baterlande begangen werden foll; welcher Art bas Unrecht fen, wie wohlbegrun= bet unfer Recht bestehe, wie eitel und nichtig die Rechtsvorwände ber Gegner find, bas Alles ift noch nicht zu einer gang allgemeinen Besprechung gelangt. Aus bem Sturme ber Zeiten, fagt man uns häufig, sey ben Deutschen ein lebendiges, tief= liegendes Rechtsgefühl geblieben; in der Soff= nung, daß sich bei einer fo wesentlichen Ange= legenheit bes ganzen Vaterlandes biefes Rechtsgefühl nicht verläugnen werde, bat ber Berfaffer die Reder ergriffen, um furz und rasch zu thun, mas Undere ebenso gut hatten thun fonnen, mas aber jeben= falls ohne Bögern und Bedenfen geschehen mußte. Die beutsche Gelehrsamfeit barf sich bier feinen Augenblick bedenfen, mit Barme gum Bolfe gu reben; bie Lage ift so ernst geworden, bag Jeder auf feinem Poften thun muß was er fann. Ginbeit ber vielen getheilten Stimmen macht immer ftarf; geben ja unfre Feinde bie Danen bavon ein nach= ahmungswerthes Beispiel. Gie lebren uns was wir thun follten!

Beibelberg am 6. August 1846.

Der Berfaffer.

Aelteste Geschichte der Herzogthümer Holstein und Schleswig; sie erringen Beide durch Verträge ihre Unabhängigkeit.

Im Norden unfres Baterlands, dort wo die Elbe und Trave in die deutschen Meere münden, streckt sich eine Landschaft weit in die See hinaus, wie eine Waffe zu Schutz und Abwehr für die Gebiete unsrer deutschen Städte Hamburg und Lübeck. Der südliche Theil diesser Landschaft bis zur Eider heißt Holstein, von der Gider nordwärts bis zur Gränze Jütlands liegt Schlesswig. Beide Länder sind zwar nicht so mild und liebslich wie der Süden; aber der fruchtbare Marschboden nährt seine Bewohner, und in der erfrischenden Seeluft gedeiht ein gediegener, kerniger, ächt deutscher Menschensschlag. Nahezu eine halbe Million Menschen bewohnt das holsteiner Land, lauter deutsches Blut; auch Schleswig

mit seinen breimalhundertfünfzigtaufend Einwohnern gehört zum größern Theile der beutschen Abstammung und Sprache an.

In ben uralten Zeiten unfrer Gefchichte mar biefe gange Salbinfel bis zur nerdlichen Spite von beutschen Stämmen bewohnt; aber Auswanderungen fdmadten Die Bevölkerung und seit dem fünften und fechsten Jahr= hundert nach Christi Beb. drangen die Danen von Norben ber in bas Land ein; feit biefer Beit hat Schled= wig eine gemischte - body größtentheils beutsche -Bevolkerung. Schon frube ftredten bie banifden Gin= bringlinge, die fich auf den Infeln des Belts ihre Berr= fcaft grundeten, ihre Banbe mit Begier nach Schleswig (Subjutland) aus, ja es gelang ihnen allmählig, bas Land mit Gewalt zu gewinnen, weil es vergeffen ward ober preisgegeben von dem forglosen übrigen Deutsch= land. Richt nur Schleswig, fondern auch Solftein, bas von eignen Grafen aus dem Saufe Schaumburg regiert ward, schien ber danischen Eroberung zu erliegen; in Deutschland waren Spaltungen und Bürgerfriege, in Holftein Dievergnügte und Treulofe. Go gelang ce einem der fraftigen, friegerifden Ronige, die über Danemart herrichten, auch bas holfteiner Land zu erobern und ben rechtmäßigen beutschen Regenten zu verbrängen.

Dies geschah im Jahr 1201; Holstein und Schleswig waren damals durch Eroberung an Dänemark
übergegangen und unserem Baterlande drohte die nämliche Gefahr, die ihm jest droht, seine nördliche Küste
dänisch gemacht zu sehen. Aber die deutschen Bewohner Holsteins fühlten, was ihnen bevorstehe; mit Gewalt hatte man ihnen das dänische Joch aufgedrängt,
mit Gewalt wollten sie est wieder abwälzen. Es gelang; im Jahr 1227 beendigte eine einzige Schlacht
die furze Zeit der dänischen Herrschaft; Holstein war
wieder frei, seine Regenten wieder deutsche Grasen.

Die Berhältnisse hatten sich geandert; es kamen siber Dänemark ähnliche Zeiten der inneren Schwäche und Noth, wie sie zuvor Deutschland gesehen hatte; mit den eignen händeln beschäftigt, konnten die Dänen jest nicht mehr daran denken, holstein wieder zu ersobern, ja sie mußten auch Schleswig zu einem eigenen herzogthume umwandeln, um damit einen verwandten Zweig des königlichen hauses zu begaben (1237). Obswohl verwandt mit dem dänischen Königshause suchten sich die neuen herzoge von Schleswig doch selbstständiger zu stellen; ihr Bemühen fand eine tüchtige Stüte an holstein, an den hansestädten und an dem regen Eiser deutschen Bewohner Schleswigs selbst, die sich dem

Joche dänischer Gerrschaft für immer entringen wollten. Und während in Dänemark Unruhe und Verwirrung herrschte, erhob sich aus der Reihe der Grafen von Holftein ein gewaltiger, hechbegabter Mann, reich an kriegerischen Talenten, ebenso klug als stark, Graf Gershard, von seinen Landsleuten dankbar der "große Gershard" genannt. So sehr hatte sich die Lage umgestaltet, daß dieser Gerhard zum Neichsverweser in Dänemark bestellt ward, und die Königswahl im dänischen Lande leitete (1326). Sin deutscher Graf regierte jeht in Dänemark, ein Graf von Holstein half den Dänen einen König sehen.

Nicht unbenütt ließ der Graf Gerhard diese Gelegenheit vorübergehen, er hatte den jungen Köniz auf
den Thron erheben helsen, man mußte ihn jest dafür
belohnen und auch Schleswig von dänischer Herrschaft
befreien, wie das in Holstein bereits durch eigne Kraft
geschehen war. Um 15. August 1326 ward dem Grafen Gerhard von Holstein das ganze Herzogthum Schleswig als erbliches Lehen ertheilt, und in einer Urtunde sestgesett: es solle Schleswig nie wieder mit der
Krone Dänemark so vereinigt werden, daß
ein Herr über beide seh. Die Räthe und die
Großen des Reichs stimmten dem Allem schriftlich bei

und erklärten feierlich: es fen dies der Dank für bas Berdienst, das sich Graf Gerhard als Reichsverweser im danischen Lande erworben habe.

Als einige Jahre später burch neue Beränderungen Graf Gerhard sich bewogen fand, den Besit von Schleswig für jeht gegen andre Entschäbigung abzutreten, ward gleichwohl durch Bertrag bestimmt (1330), daß nach dem Aussterben der königlichen Seitenlinie die Nachkommen des Grafen Gerhard Schleswig besitzen sollten.

So famen die Länder Holstein und Schleswig in ihr rechtmäßiges und volksthümliches Verhältniß zurud; durch Gewalt und Eroberung von Dänemart erworben, wurden sie wieder frei durch eigne Kraft und vermöge rechtlicher Uebereinfunft. Sie sollten selbstständig sehn und nicht mit Dänemart vereinigt werden können, so bestimmte es vor einem halben Jahrtausend der durch die Krone Dänemart und ihre Rathgeber feier= lich bestiegelte Vertrag.

Im Jahr 1375 erlosch jene Seitenlinie bes könig= lich=dänischen Hauses, die in Schleswig regiert hatte, und die Nachkommen des großen Gerhard, die Grafen von Holstein, verschafften sich jest den Besit, der ihnen durch den Vertrag von 1330 zugesichert war; Schles=

wig und Solftein betam jest einen herrn. Mur mit Biberwillen faben freilich bie Danen biefem Gang ber Dinge ju; body tonnten fie Befchehenes nicht andern. Gin Bertrag vor 1386 bestätigte vielmehr ben Buftand wie er geworden war; die Grafen von holftein mur= ben barin für fich und ihre Erben von ber Krone Danemark mit Schleswig belehnt. Neue Regierungen bringen freilich neue Sandel; feit 1397 will Danemark die herkommliche Belehnung ohne Recht und Fug verweigern, erffart gulet Schleswig für ein verwirftes Leben und ce entsteht (seit 1409) ein wilder, blutiger Rrieg, an beffen wechselvollem Bange ber größte Theil bes beutschen Norbens Theil nimmt. Alber vergebens ist bas Bemüben bes banifden Königs, beschworene Berträge ungeschehen zu machen; nach langer blutiger Fehbe von fast breißigjähriger Dauer muß bie Krone Danemark bie erbliche Belehnung bes Berzogthums Schleswig bem holfteinifden Grafenhause von Reuem zusagen (1439). Die Zeit war so geworden, bag ber banische Thron wantte, das holfteinische Fürstenhaus fester stand, als je zuvor; es konnte babin kommen, daß ber Bergog von Schleswig = Holftein Berr ward über bas zerriffene und geschwächte banische Reich. Drum war man nachgiebig geworben in Danemark und in

einem Bertrag von 1440 wurde über das rechtliche Berhältniß von Schleswig und Holftein eine ebenso günstige Entscheidung gegeben als über die Ansprüche des holsteinischen Fürstenhauses. Herzog Abolf von Holstein erhielt Schleswig als "rechtes Erblehn"; alle den Ansprüchen seines Lauses günstige Verträge wurden bestätigt, alle ungünstigen förmlich aufgehoben. Der dänische Reichsrath bestätigte dies Abkommen und auch vom deutschen Kaiser war die sörmliche Anerkennung der Rechte des holsteinischen Hauses ersolgt.

Zum zweitenmale seit einem Jahrhundert wurde gesetzlich die Trennung Schleswig-Holsteins von Dänemark ausgesprochen; alle Wege der Gewalt, alle Ränke, das dänische Wesen über das deutsche zur Herrschaft zu bringen, waren vergeblich gewesen. Der patriotische Geist unsver Väter, die Einsicht in die Gesahren des dänischen Einstusses, der seste Wille ihnen dauernd zu widerstehen, hatten endlich sein Ziel erreicht und die zwei seierlichen Berträge von 1326 und 1440 erkannten rechtlich an, daß holstein und Schleswig deutsche Herzogthümer sehen, daß sie nie mit Dänemark eins werden sollten.

Danemark befand fich jest in einer peinlichen Lage. Die Vereinigung ber brei nordifchen Kronen von Schwe-

ben, Danemark und Norwegen (feit 1397), die man um hoben Breis hatte zu erhalten fuchen, mar im Begriff fid fur immer aufzulösen und ben Danen ftanb bas Schickfal bevor, burch die Gintracht ber Schweben und ber jest vereinigten Schleswig-holfteiner völlig erbrudt zu werben. Sie fuchten baber, burch friedliche Runfte ber Politit wieder zu erringen, was burch ihre Dhumadit verloren war. Als ihr Königsthron leer ftand, luben fie (1448) ben Bergog Abolf von Schleswig-Bolftein ein, ihn zu besteigen; fo, dachten fie, liegen fich am leichteften bie beiden Berzogthumer an Danemart zurudbringen und die gefdywadte banifche Macht wieder heben. Herzog Abolf felbst mar finder= los; aber feine Politit tannte tein boberes Biel als feinen Reffen, ben Grafen Christian von Oldenburg. zu verforgen; so wirkte er benn für diefen die banische Krone aus und verschwendete unflug feine Krafte, ben unterwühlten Königsthron Danemarks neu zu ftugen. Tiefer und richtiger erfaßten bie Schleswig = Solfteiner felber bie Lage; fie faben ein , daß ihnen auf diesem Bege bie lange abgewandte Gefahr — bie Vereinigung mit Danemart - wieber bebentlich nahe gerudt fen. Sie verlangten von Chriftian - bem neuen banifchen Ronig - bag er bie alten Bertrage bestätige, bag er

ihnen feierlich zusage: bas herzogthum Schleswig solle nie mit Danemark unter einem herrn vereinigt wersten. Er versprach es, und zum drittenmale (1448) schleswig gegenüber den banischen Gelüsten gesichert.

Aber neue Berwicklungen traten ein, die neue Fürsforge erforderten: Herzog Adolf von Schledwig-Holstein ftarb im Dezember 1459 und bamit war der Mannsstamm des holsteinischen Grafenhauses erloschen.

#### H.

Geschichte der Herzogthümer seit den Verträgen von 1460. Schleswig – Holstein mit Dänemark freiwillig verbunden, aber beide Herzogthümer unabhängig und unter sich unzertrennlich.

Herzog Abolf war der lette aus der schaumburger Fürstenlinie, die seit Jahrhunderten in Holstein, seit 1375 auch in Schleswig regiert hatte; er selbst starb zwar kinderlos, allein es lebten noch Grafen von Schaumburg als seine Blutsverwandten und Erben. An diese mußte unstreitig jest bas Land Solstein übergeben, aber auch Schleswig, bas ben ichaumburger Grafen in Solftein feit 1326 "als erbliches Leben" zugefagt worden war, konnte von ben Seitenverwandten Abolfe füglich angesprochen werden, benn es lagen Falle vor, daß banische Leben in folder Weise vergeben worden maren. Go fah es auch bas Bolt an in Schleswig wie in Solftein; feit Jahrhunderten in Wohl und Webe verbunden, gewohnt bei einander zu fteben in allen großen Dingen, beforgt bem banischen Ginfluffe zu erliegen, baditen beibe Lanber nicht anders, als ihre Berbindung wurde auch fer= nerhin bestehen, wie fie bis jest rechtlich anerkannt mor= ben war. Es ware ein Leichtes gewesen, so lange Ber= zog Abolf noch lebte, biefe Berhältniffe gesetlich fest= zustellen und die gefährliche Unnäherung an Danemark auf immer zu verhindern. Damals, wo Danemart in Noth und Bedrängnig war, wo man Abolf von Hol= ftein zum Schiederichter berief, wo er ihnen feinen Neffen als Ronig feste, konnte ber Bergog von Schles= wig-holftein leicht die ungertrennliche Bereinigung ber Bergogthumer für feine ichaumburger Berwandten beftätigen und von ben Danen anerkennen laffen. Gr burfte auf die freudige Zustimmung des Boltes in Schleswig und Solftein, wie auf die fraftige Bulfe ber Hansestädte sicher rechnen; seit Jahrhunderten hatten diese letteren mit lauerndem Auge über die Unabhängigkeit der beiden Länder gewacht und sie mit Gut und Blut treulich unterstützt, denn es galt damals ihre eigene Selbstständigkeit gegenüber von Dänemark, wie es sie heute noch gilt.

Herzog Abolf von Holftein hatte seine Bslicht gegen sein Land wie gegen sein Haus schmählich verfäumt; während er Alles aufbot, seinem Schwestersohne Christian die dänische Königskrone zu verschaffen, that er nichts, um seinen Schaumburger Verwandten die Herzogthümer, den Herzogthümern die alte Unabhängigkeit und Sinheit zu sichern. Jest als er gestorben war, ohne die Verhältnisse der Zukunft zu ordnen, war die Sache viel schwerer. Zwar war an eine Unterwerfung Schleswig = Politeins unter Dänemark nicht zu denken, weder auf dem Wege Rechtens noch der Gewalt, aber es konnte der dänischen Politik gelingen, das Interesse der Herzogthümer zu spalten und sie listiger Weise in ein gesahrvolles Ney hineinzuziehen.

Und so geschah es. Es ward die Sorge geweckt, König Christian von Danemark möge versuchen, das herzogthum Schleswig als danisches Leben wieder heim= zufordern, und dann geschah ja, was man so lange

hatte zu hindern wissen, Holstein und Schleswig wursen getrennt, und in die beiden Herzogthümer, die durch so viele Opfer und Kämpse vereinigt waren, theilten sich dann König Christian und die Grafen von Schaumburg. Suchte man aber beide den Grafen von Schaumburg zuzuwenden, so war ein Krieg um die Erbfolge kaum zu vermeiden; Christian von Dänemark und seine Brüder hätten als Schwestersöhne des Herzog Adolf ihre Ansprüche geltend zu machen gesucht. In dieser Berlegenheit gewann bei Bielen in Schleswig-Holstein die Ansicht Raum, das Höchste und Wichtigste sey die Unzertrennlichkeit der beiden Herzogthümer, sie müsse man um jeden Preis zu erhalten suchen und denjenigen als Herzog vorziehen, unter dem eine dauernde Verzeinigung am sichersten bestehen würde.

Das war ber Augenblick, ben bie Lift bes bänischen Königs zu ergreifen verstand; wer anders, stellte er ben Ständen in Schleswig-Holstein vor, tönne vereinigt beide Länder behaupten, als er, dem Schleswig ohnes dies gebühre und der auch an Holstein gegründete Ansprücke zu machen hätte? So schnell zwar schenkten die Herzogthümer den verführerischen Reden kein Gehör, noch war das Rechtsgefühl stark genug, die wohlbesgründeten Ansprücke der Grafen von Schaumburg ins

Gebächtniß zu rufen, noch war die Abneigung und das Mißtrauen gegen Dännemark viel zu groß, um eine Berknüpfung mit dem feindlichen Königreich, die man Jahrhunderte gewaltsam hatte abzuhalten suchen, jest friedlich einzugehen. Aber der Däne wirkte mit Gold und Berführung; man übereilte trügerisch die Wahl, ehe die berusenen Landstände noch zusammengekommen waren, und König Christian von Dänemark, einst Graf von Olbenburg, ward (März 1460) zum herzog von holsstein und Schleswig erwählt.

So war erfolgt, was die weise Politik der Bäter seit Jahrhunderten hatte zu hindern suchen; die deutschen Herzogthümer traten in die gefährliche Verbindung mit Dänemark und stütten durch ihre Macht die wanstende dänische Monarchie. Man opferte, wie Dahlmann sagt, den altgewohnten Segen eines sichtbaren Fürsten gegen einen seltenen Besucher auf, der mit leeren Taschen kam, um mit vollen davonzugehen, verwandelte einen sich genügenden unabhängigen Boden, den Günstling zweier Meere und eines aus dem Herzen von Deutschland dringenden Stromes in ein Nebenland, in ein Opser fremdartiger Strebungen. Man drängte Hamburg, die wichtigste Stadt des Landes, welche wähzend bee letzten Kampses ein lebendiges Gemeingefühl

für Schleswig-Holftein aus freier Wahl mit dem Blute seiner Bürger bethätigt hatte, jest dahin, dieselben Wege zur Reichsfreiheit wie Lübed zu suchen; bas zweite Auge bes Landes schloß sich zu.

Freilich fühlten das die Stände selber und sie suchten durch seierliche Verträge die Gesahr abzuwenden, die von der Annäherung an Dänemark drohte; sie suchen die Untrennbarkeit und Selbstständigkeit Schleswig-Holsteins mit Vergamenten und Siegeln für alle Zeiten sestzustellen, aber gerade diese Vergamente und Siegel scheinen in dem jehigen Augenblick zu ohnmächtig, das gute Necht der deutschen Herzogthümer zu behaupten.

Gs ward nämlich wenige Tage nach der Wahl von Christian seierlich erkärt: die Stände von Schleswig und Holstein hätten ihn aus freien Stücken
und nicht in der Eigenschaft eines Königs
von Dänemart gewählt; er verzichte auf alle
persönlichen Erbrechte, es sollten nach seinem Tode die
Stände ihre freie Wahl unter seinen Kindern und
Nachtemmen haben. Die beiden Herzogthümer
sollten ewig beisammen bleiben ungetheilt
("dat se bliven ewich tosamende ungedelt");
Die Bewohner sollten keine auswärtigen Kriege führen

muffen, vor kein auswärtiges Gericht geladen werden burfen, überhaupt Dänemark und die Herzogthumer weder in der auswärtigen Politik noch in der innern Berwaltung von einander abhängig fenn. Nur mit Ginwilligung der Stände follte Krieg begonnen, follten die Steuern erhoben werden; Gingeborne allein follten im Namen des Königs die Regierung führen dürfen.

Die Verbindung mit Danemark dauerte also nur fo lange, als zufällig ber Bergog von Schleswig-holftein auch König ber Danen war; bas Erbrecht ward aufgehoben und durch ein Wahlrecht ber Stände erfett. Das herzogthum Schleswig, vor Alters ein banisches Leben, trat thatfächlich aus diesem Lebensverhältniß heraus, blieb ungertrennlich mit Solftein verbunden und wählte seinen Bergog, ftatt ihn durch danische Belehnung zu erhalten. Die Untrennbarkeit von Schleswig und Holftein, die Unabhängigkeit gegenüber von Danemark find die beiden großen Grundgebanken bes Bertrage von 1460. Drum mahlte Schleswig-Hol= ftein gemeinfam feinen Regenten, brum murbe wenn der Thron erledigt war die Regierung von dem schles= wig-holfteinischen Landesrath in Gemeinschaft geführt, brum beschwor ber neugewählte Regent jedesmal die gemeinsame Berfassung beiber Länder, drum war bie

innere wie die auswärtige Politik stets in den Hänsden der Landesvertretung beider Länder und ging nie einseitig von der Regierung oder den Ständen eisnes der Herzogthümer aus. Mit einem Borte: Schlesswig und Holstein waren aufst innigste und ganz unsauslöslich mit einander verbunden; Schleswigsholstein und Dänemark standen in einem freiem Staatsverbande, der ohne gegenseitige Verabredung niemals gesändert werden konnte.

Diese und andere kostbare Vorrechte sagte ihnen der neue Herzog zu; sie glaubten damit jede Gefahr einer Trennung der herzogthümer oder einer Versschmelzung mit Dänemark für immer abgewandt zu haben. Aber noch heute bestehen die haupt grundlagen jener Rechte und Verträge in unangesochtener Gestung, und doch sucht Dänemark die Selbstständigkeit der beiden deutschen Länder gewaltsam zu erschüttern.

Unflug war ungeachtet jener Verträge die Unnäherung an Dänemark immer; die schlimmen Folgen sollten sich bald zeigen. Zwar geschah kein Angriff auf die Selbstständigkeit der beiden Herzogthümer, es wurde kein Vertrag, keine Verabredung getrossen, welche das alte unabhängige Verhältniß Schleswig-Solfteins hatten antaften konnen, aber die nabe Verbindung mit Danemark übte doch ihre unwillfurliche Wirkung aus und die beutschen Berzogthumer, an Danemart freundschaftlich gefnupft, mußten Roth und Leiden mit dem Danenvolke ertragen, wie fie es vorher mit ihren beutschen Brübern von ber Sanfa getheilt hatten. Die beschworenen Borrechte wurden von Konig Christian schlecht geachtet, arger Druck lag auf dem Lande, und ichon nach wenigen Jahren war man ber engen Berbindung mit Danemark überbruffig. Die Danen fühlten bas, fie erwogen wohl, wie nach bem Bahlrecht von 1460 bie Bergogthumer fich einen anbern Pringen aus bem olbenburgischen Sause mablen fonnten, als ben ber zugleich König von Danemark war, fie fuchten baber einer Rudtehr ber Schleswig= Bolfteiner zu ber früheren getrennten Stellung gutlich vorzubeugen. Gin Vertrag von 1466 zwischen bem banischen Reichsrath und dem Landrath von Schledwig-Solftein feste fest: "wenn Ronig Chriftian nur einen Sohn hinterliege, murben beide Theile, Dane= mart und die Herzogthumer, benfelben zu ihrem Regenten mablen; fturbe ber Ronig bagegen finberlos ober mit hinterlaffung mehrerer Sohne, bann follten die Rathe beiber Lander, Danemarks und SchleswigHolfteins, sich gemeinsam berathen, ob es besser seinen gemeinsamen Herrn zu wählen oder jedes Land einen besondern; jedenfalls aber solle keines von beiden Landen einseitig zur Wahl schreiten. Die Berfassunsen und Nechte beider Länder sollten beschworen und verbürgt seyn; Streitigkeiten und Fehden zwischen beiden Ländern sollten durch Berständigung der Räthe friedlich geschlichtet werden."

Rönig Christian hinterließ bei seinem Tobe (1481) zwei Cobne und es trat jest ber Fall ein, auf ben ber Bertrag von 1466 berechnet war; es handelte fich icht um die wichtige Frage, ob die Schleswig-Bolfteiner benfelben Berrn mablen murben wie bie Danen, ober einen andern. Gie ichienen nicht geneigt, fich noch langer mit Danemart an ein Jody spannen gu laffen; fie erinnerten fich ber Jahre bee Drucke und ber Rechtlofigkeit unter König Christian, fie bachten baran, wie er felten in die Bergegthumer getommen war, wenn es galt Recht und Ordnung zu schaffen, wie er aber nie ausgeblieben, wenn es galt Steuern und Laften dem Bolte aufzupreffen. Er hatte bie Berfaffung fo ted verlett, bag fie furchten mußten, jest auch ihr Grundgesetz vernichtet und fich gewalt= fam in ten banifden Staat eingeschmolzen zu fchen. Die Wahlverhandlungen, die anderthalb Jahre dauer= ten, zeigten beutlich, wie die Schleswig-Solfteiner einer mit Danemark gemeinsamen Regierung auszu weichen fuchten. In Danemark hatte ber altere Pring, Johann, Aussicht die Krone zu erhalten; eben deghalb neigte fich die Stimmung in ben Berzogthumern auf die Seite bes jungeren, Friedrich; man wollte jeden= falls benjenigen wählen, ber in Danemark ficherlich nicht gewählt wurde. Die Danen, bedroht von ber Gefahr einer Trennung, fuchten um jeden Breis eine gemeinsame Wahl burchzuseben; aber es wollte nicht gelingen. Da man zu feinem Ziele tam und die Da= nen fürchten mußten, ben Pringen Friedrich in ben Berzogthümern gewählt zu feben, jo ichlugen fie einen mertwürdigen Bermittlungeweg ein: fie bewogen bie Schleswig-holfteiner beibe Bringen gu mablen, wie fie fagten, um an bem einen ein Begengewicht gegen den andern zu haben.

Es war zu beklagen, daß die Schleswig-Holftei= ner nicht fest auf ihrem freien Wahlrecht beharrten, den Prinzen Friedrich wählten und so die Verbindung mit Danemark auflösten; es war um so mehr zu be= klagen, da sie zugleich eine Theilung und Doppelre= gierung über die Herzogthümer hereinbrachten und da=

mit die weitere Entwicklung eines ftarten Nationalfin= nes in Schleswig-Solftein bemmten; ber Grundfan ber Ginheit und Untheilbarkeit war ja die koftbarfte und wich= tigste Frucht der Umwandlung Schleswig-Solfteins in ein Wahlreich; ber Theilung unter verschiedene Erben follte ja gerade durch das Wahlrecht vorgebeugt werden. Aber freilich ift nicht zu vergeffen, daß der Grund= fat ber Ginheit von Schleswig-holftein burch bas neue Berhaltnig teineswegs erschüttert ward; die bei= ben Regenten und ihre Rachfolger theilten fich nicht fo daß jeder ein Berzogthum bekam, fondern fie waren beibe Berzoge von Schleswig-Bolftein, die Landtage waren gemeinsam schleswig-holsteinische; man theilte in ber Beife, bag bie Gebiete, Acmter und Stabte in beiben Bergogthumern ohne Rudficht auf ben ftetigen Busammenhang ber Landstriche blos nach Makgabe bes Ertrags bem einen ober bem andern Theile qu= gewiesen murben; es gab feine geschloffene Territorien.

So blieben die Schleswigsholsteiner unter den Brüsbern Johann und Friedrich; als Johann starb, trat sein Sohn, König Christian II., in des Baters Anstheil ein. Fest beharrten die Herzogthümer auf ihren wohlerworbenen Rechten; wie Christian II. sich weisgerte, die Landesverfassung zu bestätigen, zwangen sie

bazu, indem sie ihm den Gehorsam verweigerten; wie er sie brauchen wollte, seine dänischen Interessen mit ihrem Blute auszufechten, schlugen sie es ab und bebeuteten ihm, Dänemarks Feinde seien nicht auch die ihrigen. Wie dann Christian II. seiner Krone in Dänemark und Schweden beraubt ward, sein Mitregent in Schleswig-Holstein, der Oheim Friedrich, die dänische Krone erhielt (1523), wurden die alten Rechte der Herzogthümer abermals verbürgt; die unabhängige Verfassung des Landes, die Rechte der Stände erhielzten neue Zusicherungen und Aussehnungen (1524).

Seit bem Tobe Friedrichs (1533) traten wichtige Beränderungen ein. Sein ältester Sohn Christian huldigte den Ansichten des Erbrechts und der Theislung, wie sie in Deutschland ansingen allgemein zu werden; sein Bemühen ging darauf aus, diese Grundsfähe auch in Schleswig-Holstein durchzusehen. Er forderte, ohne gewählt zu sehn, die Huldigung in seinem und seiner Brüder Namen, suchte später für sich und sie das Land zu zerstückeln und brachte so in ein Land, das sich des Wahlrechts und der Einheit erfreute, die ganz entgegengesehten Grundsähe des Erbrechts und der Theilung. Es konnte nicht sehlen, daß das durch auch das Verhältniß zu Dänemark geändert

ward; benn beftand in Danemart bas Bahlrecht fort. in den Berzogthumern bas Erbrecht, fo mußte entweber fehr bald eine Trennung beiber erfolgen ober Danemark ftets die Erbherzoge Schleswig = Solfteins zu Rönigen wählen. Die Folgen diefer Trennung zu ver= huten, vermochten die Danen in banifchem Intereffe (1533) Die Schleswig-holfteiner zu einem Bertrag, wonach beibe Länder, das danische und das deutsche, ihre Streitigfeiten unter fich burch Schiederichter ichlichten und in Rriegen, die fie mit Undern führten, fich gegenseitig unterftugen follten. Go wurden die Bergogthumer in banische Kriege verwickelt, die ihr eignes Interesse nicht berührten; fo murden burch bie vertehrte Politit bes Bergogs, burch die Schlauheit ber Danen und die traftlose Nachgiebigfeit der fchleswig-holsteiner Stände bas beutsche Land aus feiner felbstiftanbigen Stellung herausgedrängt und genöthigt, die Roften bes banifchen Königreichs mit zu tragen. Man zerstückelte bas Land gang planlos nicht nach den Gebicten Schleswig und Sol= ftein, fondern bunt durch einander; erft Chriftian und feine Bruder, bann bie Nachtommen biefer Bruber theilten fort und fort, und man fah nicht wie bas enden wurde. Die theilenden Fürsten felber faben allmählig ein, bag fie in ihrem eignen Bortheil biefem endlofen Theilen ein Biel fegen mußten.

Ein Bunber mar es, daß in biefen unglücklichen Beiten nicht bie Grundgesetze ber Bergogthumer bem Schidfal ber Zerstörung unterlagen, bas manches ein= zelne kostbare Recht traf. So war die frühere Tren= nung ber schleswig-holfteinischen Intereffen von ben banifchen, die Gelbstständigkeit ber auswartigen Boli= tif beider Länder durch den Schutz und Trusbund von 1533 zum Nachtheil ber Bergogthumer veranbert, fo wurde in der fturmbewegten friegerischen Zeit Christians IV. bie Last und bas leiben eines Kriegs, ber nur Da= nemark anging, vorzugsweise auf Schleswig-Solftein gewälzt, so ward in ben Landstrichen bes foniglichen und des gottorpichen Antheils eine Zwietracht und ein haß genährt, ber ben alten Beift nationaler Gintracht schmählich erdrückte, so ging bas Wahlrecht, nachbem es zu einem Schatten geworden, feit 1616 und 1650 auch gesetlich unter und machte bem Erbrechte Plat. Die felbstfüchtige Bolitit ber Fürsten und bie forglofe Schlaffheit des Boltes hatten so viel verändert, daß es und nicht wundern wurde, wenn bamale bas ge= schehen ware, mas Danemark jest will: die ewige Bereinigung Schleswig-holfteins mit ber banifchen

Krone. Das Land war herabgekommen, verarmt, und seine Bertreter hatten Bertrauen und Muth verloren; die beiden Linien, die im Lande regierten, die königsliche und die gottorpsche, beschbeten sich mit bitterer Feindschaft und rieben den Rest der Krast des Landes auf, Dänemark war ebenso an Macht gewachsen, als die Herzogthümer schwächer geworden waren, die alten Erinnerungen an schleswigsholsteinische Unabhängigkeit verwischten sich — wer hätte es damals hindern wolsten, wenn Dänemark die Bereinigung des bänischen und deutschen Landes in aller Form durchgesetzt und durch neue Grundverträge die alten von 1326, von 1448 und 1460 vernichtet hätte?!

Ge bot sich noch dazu eine besonders günstige Beranlassung. Im Jahre 1660 gelang es König Friestich III. die alte Berfassung Dänemarks zu stürzen, die königliche Macht ganz unbedingt festzustellen und auch dort das Wahlrecht durch eine feste Erbfolge zu werdrängen. Es lag jeht in seiner hand, Dänemark und die herzogthümer für immer zu vereinigen; führte er für Dänemark diejenige Erbfolgeordnung ein, die bei Schleswig-Holstein bereits bestand — daß nämlich der Mannsstamm des gesammten oldenburger hauses nach der Reihe erbberechtigt seh — dann war die

Ginheit mit Danemart vollendet. Freilich hatte bas die Grundverfassung offen verlett, aber die Zeit war fo geworden, daß Niemand die Macht ober ben Billen hatte, bas gute, alte Recht gegen Gewalt zu vertheibigen. König Friedrich III. führte aber bas Erb= recht, wie es ben Bergogthumern galt, nicht in Danemark ein; das Interesse feiner Familie überwog bei ihm bas banische Lanbesinteresse, er wollte auch bie weiblichen Glieder seines Saufes begunftigen und fette fest, bag nach bem Erlöschen bes Mannsstamms bie weibliche Nachkommenschaft auf bem banifchen Throne folgen folle. Das konnte nach beutschem Recht, nach ben ichleswig=holfteinischen Berfaffungen in den Herzogthumern nimmermehr gultig fenn und fann heute fo wenig als bamals von Danemark ein= feitig bort eingebrangt werben.

So war die nahe Bereinigung der Herzogthümer mit Dänemart in dem Augenblick glücklich entfernt worden, wo sie in gefährlicher Nähe erschien; so half eine untluge Politik der Krone Dänemark wieder gut machen, was die Ungunst der Zeiten, was dänische List und deutsche Schlassheit in den Herzogthümern werdorben hatte. Um dieselbe Zeit (1658) ward auch die uralte Lehensverbindung Schleswigs und Däne-

marte, die freilich lange außer Kraft gewesen war, gesehlich aufgehoben; Schleswig borte auch von biefer Seite auf, durch ein rechtliches Band mit ber baniichen Krone verknüpft zu fenn. Als einen mabren Gludsfall muß man es preisen, daß fich die Sache fo gewendet hat, daß die Gewalt fo untlug war, ihre Macht gegen bas verbürgte Recht nicht so weit zu gebrauchen, wie sie es bamals vermocht hatte. Denn gerade in bem Augenblid, wo die banische Königsmacht die alten Rechte der Bergogthumer hatte mit fcheinbaren Rechtsformen umstogen und bie Untrennbarkeit ber beutschen und banifchen Lande fur immer festfegen konnen, in bem Augenblick feste Danemart eine Erbfolge feft, bie bas danische und deutsche Land einft trennen muß= te, gerade ba löste es bas Lehensband auf, bas einft Schleswig an Danemart getnüpft hatte. Go bestand benn noch, trop aller Noth ungunftiger Zeiten, bas gute alte Recht; ce bestanden noch vom Vertrage von 1460 gerade die Puntte, welche die wesentlichsten ma= ren und die tein späterer Vertrag angetaftet hatte : Untrennbarteit von Schleswig und Sol= ftein, Unabhängigfeit beiber gegenüber von Danemart. 3mar war bas Wahlrecht vertoren, aber bafur erhielt bas alte Recht jest eine

neue Stüge; die Verschiedenheit der Erbfolge stellte eine völlige Trennung der Herzogthümer von Danemart in sichere Aussicht.

Dies ift ber Reditsboben, auf bem noch heute bie Cafe Schlesmig-Bolfteins befteht; ihn zu erfchuttern ober zu untergraben, ift baber Danemart von bem Augenblick an bemüht gewesen, wo es fich über bie ungunftige Lage gang flar warb. Die blutigen Sanbel zwischen der toniglichen und gottorpfchen Linie bauerten fort; Danemark suchte sie zu benuten, um bas rechtliche Berhaltnig ber Bergogthumer umzuftur= Als im Jahre 1713 die gottorpiche Linie an bem schwedischen Kriege gegen Danemart Theil nahm, ergriff König Friedrich IV. begierig biefe Belegenheit, ben gottorpichen Antheil Schleswigs an fich zu reifen. Gin Patent vom 22. Auguft 1721 forderte die Guldigung von den Bewohnern dieses Antheils; benn, hieß es, in Folge ber Bertrage mit Schweden und ber Burgschaft ber vermittelnden Machte ift uns die ewige und ruhige Befigung und Beherrichung des ganzen Berzog= thums Schleswig und folglich auch bes zuvor gewesenen fürstlichen Antheils versichert worden und wir find foldem nach entschloffen, selbigen Antheil mit bem unfrigen zu vereinigen." Das Batent forberte bie Cinwohner auf, sich des Eides der Treue gegen das gottorpsche Haus zu entschlagen und statt dessen sich unter die königliche "souveräne und alleinige Erb= und Landesregierung" Friedrichs zu bringen. Es sollte, wie es hieß, der "gewöhnliche Erbhuldigungseid in be- höriger Form geleistet werden" und die Einwohner schwören: "dem König und seinen Erbnachfolgern nach der Richtschnur des Königsgesehes treu und gehor= am sehn zu wollen."

So suchte Dänemark mit einem Feberstrich bie rechtmäßige Regierung, die Erbfolgeordnung, die Lansbesverfassung umzustoßen, das dänische Königsgesetz einzudrängen, Schleswig von Holstein loszureißen und die männlichen Linien des oldendurgischen Hauses ihres Erbrechts zu berauben. Es war der Versuch einnes Gewaltstreichs, der nur als Gewaltstreich etwas galt, der rechtlich nie anerkannt ward. Denn selbst wenn es zugestanden werden könnte, das gottorpssche Schleswig sei als erobertes Land von Dänemark einverleibt und nach dänischem Königsrecht beseht werden, selbst dann gälte dies Faustrecht nur für das gottorpsche Schleswig, der königliche Antheil an Schleswig bliebe davon immer unberührt; denn der König konnte doch nicht sein eignes Besithum erobern und

nach dem Rechte der Eroberung behandeln. Allein an ein solches Zugeständniß ist auch nicht einmal entfernt zu densten; denn die staatsrechtliche Berbindung von Dänemart und Schleswig-Holstein war so beschaffen, daß keiner von beiden Theilen in irgend einer Beise an dem andern auf dem Bege der Gewalt eine Aenderung vornehmen konnte; was irgend geändert ward, konnte nur auf dem Bege der gegenseitigen Bereinisgung, des rechtlichen Bertrages geschehen.

Einseitig konnte eine solche Beränderung nimmermehr erfolgen; es bedurfte des Einverständnisses mit den vereinigten schweswig-holsteinischen Landständen, es bedurfte der freiwilligen und unbedingten Zustimmung der Berwandten des königlichen Hauses, die niemals ein solches Patent ihres wohlbegründeten Rechtes berauben konnte. Beide Bedingungen sind nie erfüllt worden. Die Bertreter des Landes haben niemals die Aushebung der Rechte von 1460 und die Sinführung des dänischen Königsgesehes in Schleswig anerkannt, vielmehr haben am Tage der Huldigung von 1721 Brälaten und Ritter sich ausbrücklich auf das alte Recht berusen; niemals haben die Berwandeten des Hauses auf ihr Recht an Schleswig verzichtet,

vielmehr protestiren fie noch in biesem Augenblick gegen jeden Berfuch es anzutaften. Nicht einmal thatfächlich, geschweige benn rechtlich ift diese Usurpation bestätigt worden; es blieb hochstens ein Bersuch, eine Abficht, etwas burchzuseten, mas auf biefem Wege nimmermehr durchgesett werden tonnte. Die Sulbigung felbst geschah in einem fleinen Theile Schleswige von ben Pralaten, ber Ritterschaft und ben Befitern abeliger Buter; fie erfolgte nicht, wie es hatte fenn muffen, von den gemeinfamen Standen Schleswig-Holfteins, fie erfolgte nicht einmal von ben schleswigschen Ständen, ja nicht einmal im ganzen Lande Schleswig, tonnte alfo in feiner Beife eine rechtliche Beranberung in bem verburgten Rechtszuftande ber Bergogthümer hervorbringen. Bum Ueberfluß beriefen fich die Suldigenden auch noch auf die Bertrage von 1460, an eine rechtliche Aufhebung berfelben war also auch nicht entfernt zu benten. Roch bestehen bie alten Grundverträge, bie Echleswig und Solftein ungertrennlich mit einander verbinden, die ihm feine ständischen Ginrichtungen, seine Unabhängigkeit von Danemart zusichern und die mannliche Erbfolge= ordnung verbürgen. Noch vor wenig Jahren hat Ronig Chriftian VIII. Diese Berträge als bestehend anerkannt.

Die Bustimmung ber Berwandten zu bem Staatsftreich von 1721 mare vielleicht in einem Augenblich zu erlangen gewesen; aber gerade biesen Kostbaren Aus genblick hat man von banifcher Seite verfaumt. Im Jahre 1773 nämlich wurde der lange Zwist der toniglichen und gottorpichen Linie endlich beigelegt; die gottorpiche war indeffen auf den ruffifchen Thron gelangt und ließ sich bazu bestimmen, ber Doppelherr= ichaft in Schleswig-Solftein zu entfagen. Ratharina II. und ihr Sohn Baul ftimmten gu, daß bie alte einige Regierung nach einer Unterbrechung von 283 Jahren wieder hergestellt ward. Damals hatte man die Belegenheit benüten muffen, burch Ruglands machtige Fürsprache die Zustimmung aller erbberechtigten Ver= wandten bes Sauses Dibenburg zu erlangen; man hat es aber verfaumt, und die alten Rechtsverhaltniffe find noch beute fo unantaftbar, wie fie es vor bem Jahre 1721 maren.

#### III.

#### Die gegenwärtige Lage von Schleswig -Holstein.

Durch die geschichtlichen Thatfachen, wie sie auf biesen Blättern zusammengestellt find, ift es unbestrit=

ten flar, in welchem Berhaltnig die deutschen Bergog= thumer Schleswig und Solftein zu Danemart fteben. Nach Bertommen und feierlichen Bertragen find beibe unabhangig von Danemart, beibe nur zufällig burch die Berson ihres Bergogs, der zugleich danischer Ronig ift, an Danemark geknüpft, beiden find eigne Rechte, eigne Berwaltung feit Jahrhunderten guge= fichert, beibe find mit Danemark nur auf vorüberge= bende Zeit, unter fich felbst aber auf ewig verbunden. Schleswig ist fo wenig als Holftein ein danisches Le= ben; was vor uralter Zeit für Schleswig beftand, hat seit einem halben Jahrtausend thatsächlich aufgehört und ift feit 1658 burch einen Vertrag aufgehoben. Beber die danische Verfassung noch die banische Erbfolge hat für die Bergogthumer irgend eine Geltung; ber Bergog von Schleswig-Solftein ift fein unumschräntter Fürst wie es ber König von Danemark seit 1660 ift; in Schleswig-Solftein wird nicht die weibliche Nachfolge eintreten konnen, wie in Danemart; Schledwig= Solftein wird, wenn der Mannostamm auf dem dani= schen Thron erlöschen sollte, ungertrennlich verbunden an die mannliche Berwandtschaft bes oldenburgischen Saufes, zunächst die Berzoge von Augustenburg, über= geben muffen. Schleswig-holftein ift cins; mit Danemark hat es weber Berfaffung, noch Berwaltung, noch Abstammung, noch Sprage gemein. Go wollen es die alten Bertrage von 1326, 1440, 1448, 1460, die kein späteres Geset aufgehoben hat, fo will es die Berfaffung bes beutschen Bunbes, zu bem Solftein, bas von Schleswig untrennbare Solftein, gehört. Daffelbe gilt von ber Graffchaft Pinneberg; auch bort ailt, wie von gründlichen Forfdern erwiesen ift, diejenige Erbfolge, vermöge ber bie mannlichen Linien bes oldenburgifden Saufes in ben Befit eintreten. Was Lauenburg anbelangt, so ist dies zwar 1816 als Erfat für andere Berlufte an Danemark abgetreten worden; allein feine Stellung zum beutschen Bunde und das dort geltende mannliche Erbrecht blieb un= verandert, es kann also aud bier von einer Berfcmelgung mit ber banifden Monardie nicht im Min= beften bie Rebe fenn.

Und dennoch hat es Dänemark gewagt, diese alten, wohlverbürgten Rechte anzugreisen, dennoch sucht es Schleswig-Holstein und Lauenburg für alle Zusunft mit sich völlig zu verschmelzen und dem deutschen Bater- lande die Herzogthümer deutscher Abstammung und beutscher Sprache mit Gewalt und List zu entfremden. Das Königreich Dänemark ohne Schleswig-Holstein

und Lauenburg ift freilich eine kleine Dacht; es find nicht viel über zwölfmalhunderttaufend Ginwohner banifden Blutes, die theils auf ben zerftreuten Infeln theile in Jutland wohnen, und die beutschen Bergog= thumer haben ben mantenben Bau ber banifchen Monardie bisber ftugen muffen. Run ift aber bie tonia= liche Linie von dem Erloschen bedroht; ber regierende König Chriftian VIII. und fein tinderlofer Gohn, der Kronpring, find die letten aus dem Stamme ber DI= benburger, die seit 1448 in Danemart, seit 1460 auch in Schleswig-Bolftein regierten. Der Ronig ift fechzig Jahre alt, ber Kronpring erft achtundereißig, aber nach zweimaliger Che noch kinderlos. Es wird also in ber nachsten Butunft ber Fall eintreten, bag Da= nemark an die weibliche Nachkommenschaft, die Berzog= thumer an die mannliche Berwandtschaft ber olben= burger Linie übergeht; Danemart und bie beutschen Bergogthumer werden fich trennen, wie es die Ber= trage für ben Fall bes Absterbens bes olbenburger Mannestamme auf dem danischen Throne festgefest haben.

Dies nun zu hindern, ift feit längerer Zeit das Biel der dänischen Bolitik. Die Danen haben Norwesgen an Schweden abtreten muffen, jest wollen fie fich auf deutsche Kosten entschädigen und drei deutsche Herzogs

thümer follen ihnen für bas verlorene Norwegen der Ersah sehn. Die fremde Politit, die Deutschlands Stärke fürchtet, seine Spaltung und Schwäche zu unterhalten sucht, spielt im hintergrunde und ermuntert die bänischen Gelüste; Rußland besonders und Frankreich, auch England sind offenkundig die Beschüher der bä-nischen Begier nach unsern deutschen Landen.

Seit längerer Zeit schon hat man von banischer Seite Dieles versucht, dieser Begierbe zu genugen; man bat angefangen, in den deutschen Herzogthumern fo zu verfahren, als wenn fie ichon banifche Provingen waren. Begen bas Bertommen, gegen beidmorene Berträge hat man die beutsche Sprache in Schleswig durch die banische zu verdrängen gesucht, hat man burch zahllose gewaltsame Uebergriffe bie Gigenthum= lichteit des deutschen Stammes in Schleswig = Holftein gereigt, gefrantt, mishandelt. Gegen die Bertrage, welche eine getrennte Verwaltung für Königreich und Bergogthumer festseben, werden feit langerer Beit die fcleswig-holfteinischen Finangen mit den dänischen ver= mifcht und banifche Dange eingeführt; gegen bie Bertrage Beer und Flotte bes felbstiffandigen Landes Schleswig-Bolftein mit dem banifchen Kriegemefen in Gins verschmolzen. In öffentlichen Urfunden wird ber schleswig = holsteinische Unterthan in einen "dänischen" umgetauft, und die Lauenburger muffen ihr altes berzogliches Wappen durch ein banisches verbrangt feben. Danischen Officieren und banischem Commando muß ber beutsche Soldat aus ben Bergogthumern gehorden. Danische Farben und Fahnen muß bort bas Bolf ertragen, seine eignen beutschen Farben find verboten! Unter Schmähungen verlangt täglich die banische Preffe, bag man ben Rest ber beutschen Regierung in ben Bergogthumern burch Stodbanen erfete, und es bleibt nicht bei folden Forderungen allein, man schreitet zur Gewalt. Man zwingt bem Deutschen als amtliche Sprache bie danifde auf, man nöthigt vereinzelte beutsche Ortschaften, ihren deutschen Gottesdienst mit einem bani= schen zu vertauschen — ja man hat sogar verlangt und geht ernstlich damit um, daß die in schleswigschen Di= ftriften gebornen Taubstummen die Zeichensprache auf banisch lernen follen!

Mag bergleichen auch noch abgeschmackter senn als es empörend ist — so bleibt es doch offenkundige Thatsfache, daß man in allen Gebieten des leiblichen und geistigen Bohlseyns die deutschen Bewohner der Herzogsthümer zum Bortheil Dänemarks bedrängt hat und fortswährend bedrängt. So wie man Lübeck hindert, sich

burd das holfteinische Gebiet mit den beutschen Gifen= bahnen in Berbindung zu feten, jo wie man biefer einst so machtigen Stadt die Quelle bes Wohlstands abzugraben fucht, um fie später banifch machen zu kon= nen, so läßt man auch in andern Fragen bas Wohl ber Bergogthumer verfummern, fobald es der danifden, gegen Deutschland feindseligen Bolitik guträglich icheint. So ift die Fortsetzung der holfteinischen Gifenbahn durch Schleswig für die Bewohner dieses Landes eine Lebens= frage; man hindert fie, weil man die beutschen Brovingen erft ichwach und hülflos zu machen, von Deutsch= land abzulöfen, bann zu unterjochen hofft. Go ift feit langerer Zeit die völlige Unterwerfung der Bergogthumer vorbereitet, burch alle Liften und Rante politischer Schlaubeit hat man es versucht, ob es möglich fen, ben beutschen Bewohnern ihre Sprache, ihre Gigenthumlich= teit, ihr Recht, ihren selbstständigen Wohlstand allmählig zu entziehen. Bei bem Bolfe ift man auf fraftigen und mannhaften Widerftand geftogen; ber Solfteiner und der beutsche Bewohner Schleswigs ift bereit, fein deutsches Wejen nur mit dem Leben preiszugeben; die Dänen für sich werden bort mit Lift und Gewalt nicht ausreichen.

So hat fich benn Danemart in ber jungften Zeit

Berbundete an größern Machten gefucht; befonders an Frankreich und Rugland. Die Frangofen find wie immer bereit, ba beizustehen, wo es gilt, beutsches Recht und beutsche Ehre zu verfürzen, und Rugland blidt luftern nach diesen Ländern, die ihm die deutschen Meere unterthan machen muffen. Das ruffische Raiferhaus ftammt von ben Olbenburgen in Solftein und Danc= mart ab; feine Erbansprudje find zwar noch entfernt, aber es wird auch ohne dieselben dort einen festen Bunkt feines Ginfluffes zu begründen fuchen. Derjenige Bermanbte bes banischen Konighauses, ben man als Erben bes banifchen Thrones betrachtet, Prin Friedrich von heffen war mit der Tochter bes Raifers von Ruß= land vermählt - ein doppeltes Band ber Berwandt= schaft knüpft also Rugland an das dänische Interesse, mit bem es burch politische Berftandigung auf's engste verbunden ift. Rugland, auch wenn es feine Erban= fpruche noch nicht anregt, wird um jeden Breis fuchen, an unfrer Nordtufte festen Fuß zu fassen und fich in den deutschen Bund einzudrängen. Es wird bie Beftrebungen in den standinavischen Reichen nach einer grogen ftarten Ginheit mit jedem Mittel zu hemmen suchen, es wird aber die banischen Gelüste nach deutschen Lanbern unterftugen, um fich an Danemart einen fcma=

den, gefälligen Berbundeten zu erhalten und allmählig auf irgend einem Bege eine Rolle in unfern beutschen Ruftenlandern zu fpielen. In ben Mitteln wird man nicht bedenklich fenn; man wird jest feine Erbansprüche ruben laffen, um vielleicht später fie besto wirksamer ju gebrauchen. Go fteht uns die Aussicht bevor, vielleicht schon fehr balb ruffischen Ginflug in Solftein und Schleswig zu haben, ruffifchen Ginfluß an ben Munbungen der Elbe und Trave, ruffischen Ginfluß vor den Thoren von hamburg und rings um bas Gebiet von Lübeck. Wer wollte es bann hindern, wenn Rugland bereinst ben beutschen Bergogthumern baffelbe Schicksal bereitete, wie ben beutschen Oftseeprovingen; wenn Schleswig, Solftein und Lauenburg auf biefelbe Weise bem Baterlande entfremdet wurden wie Liefland, Rur= land und Efthland?

Solche Besorgnisse brangen sich unwilltürlich auf, wenn man sieht, wie Danemark nicht mehr verstohlen und schleichend, sondern offen und herausfordernd seinen Willen kundgiebt, die Herzogthümer danisch zu machen; lange hat die danische Politik im Kleinen es versucht, in der jüngsten Zeit ist sie mit einer Entschiedenheit gegen das gute Recht Schleswig-Holsteins hervorgetreten, die nur von dem Bertrauen auf mächtige frembe

Sülfe eingegeben seyn tann. Schon vor zwei Jahren wurde von einem Dänen in der dänischen Ständeversfammlung (Using) der Antrag gestellt, "der König möge die Einheit der dänischen Monarchie, die Untheilsbarkeit Dänemarks und der deutschen Herzogthümer seierslich aussprechen", d. h. mit andern Borten, er möge die bestehenden rechtlichen Verhältnisse ausheben, er möge beschworene Verträge und ein herkommen von Jahrshunderten gewaltsam verändern. Man hätte denken sollen, die Regierung würde ein solches Ansinnen zusrückweisen; nein, der dänische Minister erklärte sich vielmehr damit einverstanden und ermunterte die Stände, den König zu einem widerrechtlichen Gewaltstreich aufzusordern. Die Stände haben den Usingschen Antrag beinahe einstimmig angenommen.

König Christian VIII. hat mit der Antwort lange gezögert; am 8. Juli 1846 endlich ist eine Erklärung erschienen, welche jedem Zweifel über die dänische Bo-litik ein Ende macht. Der König erklärt darin, Lauen-burg und Schleswig seyen jedenfalls unzertrennbar mit Dänemark verbunden; mit holstein sey die Sache noch nicht ganz entschieden, aber er werde seine Bestrebungen unablässig darauf richten, die hindernisse, die im Wege stünden, wegzuräumen und dafür zu sor-

gen, daß die unter feinem Scepter vereinigten Landes= theile niemals getrennt werden follten."

Mit biefem "offnen Briefe" wird bem guten Rechte ber Schleswig-Solfteiner unverholen ber Rrieg erflärt; es wird eine Politik barin angekundigt, die mit der Geschichte, bem Berfommen und ben beschworenen Berträgen in gleich grellem Widerspruche fteht. Ohne bie ftandische Buftimmung ber Schleswig-Solfteiner wird barin aus unbedingter Machtvolltommenheit bes banischen Königthums über die Zukunft beutscher Länder einseitig verfügt und ohne Bustimmung ber erbberech= tigten Bermandten ihre wohlbegrundeten Rechte gewalt= fam umgestoßen. Der offene Brief beruft fich auf neuere Berträge mit England, Frankreich und Rugland, nicht auf die viel alteren Bertrage und Berfaffungerechte Schleswig=holfteins; er beruft fich auf Berabredungen mit fremben Fürsten, um barauf gestütt einem Theile von Deutschland, bas beißt, bem gefammten beutschen Baterlande einen töbtlichen Schlag zu verseten.

Die Rechtsgrunde, aus denen die Unsicht des "offnen Briefes" geschöpft ist, sind nachträglich bekannt gemacht und in einer Denkschrift dem deuschen Bunde
bargelegt worden; sie andern an dem Stande
der Frage nicht das Geringste, sie sind burch

die geschichtlichen Ereignisse vollständig wiberlegt. Die Sauptstüte, ja die einzige ift jener Bewaltstreich von 1721, ber, wie wir oben gesehen haben, eine rechtliche Unmöglichkeit war; es ist jene angebliche Ginverleibung Schleswigs, die ohne ftandische Buftimmung, ohne Benehmigung der toniglichen Berwandten niemals erfol= gen konnte. Jene Borgange von 1721 als Rechtegrund anführen zu wollen, hat etwas gang Wiberfinni= ges; ber König suchte barin etwas zu bestimmen, mas er nach den Verträgen von 1326-1460 nicht bestimmen tann, er will etwas aufheben, was er einseitig ohne rechtmäßige Berständigung mit den Undern nicht aufheben darf. Die banische Regierung beruft fich auf eine "Ginverleibung" Schleswigs mit ber banischen Monardie; es ift aber ichon oben flar geworden, bag dieselbe auf diesem Wege rechtlich unmöglich war, und wir wiffen aus der Geschichte seit 1721, daß fie auch nicht einmal that fächlich erfolgt ift. Die ba= nischen Aftenftude beweisen nichts weiter, als bag Ro= nig Friedrich IV. die Absicht gehabt hat, Schleswig banifch zu machen; aus diefer Abficht eine Menberung bes Rechtszuftandes zu folgern oder zu begründen, ift ebenso verkehrt, als wenn die banische Beweisfuhrung behauptet, bie Sulbigung von Bralaten und Rit-

terfchaft in einem Theile von Schleswig fen hinreichend, Erbrecht und anerkannte Berfaffungen umzustoßen. Co hat fich Danemark in ben feltfamften Biberfprüchen gefangen, aber feine von ben rechtlichen Schranken befeitigt, die feinen Unsprüchen im Wege fteben. Befeitigt find weber die Bertrage von 1326 und 1460, noch bas Erbstatut von 1650, noch bie gegründeten Ansprüche ber verwandten Linien. Dag bas Erste und Zweite geschehen ift, wird selbst Danemark nicht behaupten wollen; daß das Leptere - ber Bergicht ber Agnaten - erfolgt fen, ichien es in bem "offnen Briefe" an= gubeuten, fucht es in Aftenftuden mit funftlicher Go= phistif zu beweisen, aber es wird in diesem Augenblick durch die Protestation von drei erbberechtigten Linien schlagend widerlegt; Augustenburg, Gludsburg und Oldenburg verwahren fich feierlich gegen eine Politit, die ihnen ein wohlbewährtes Recht auf Schleichwegen wegescamotiren will.

Dänemark wirft mit einem Feberstrich bas her= fömmliche beutsche Erbrecht in Schleswig um und ver= spricht es auch in Holstein umzuwerfen — ein Schritt, der, wenn er Unerkennung und Nachahmung fände, alle staatsrechtlichen Berhältnisse deutscher Länder ver= wirren und erschüttern mußte. Dänemark beruft sich auf Bürgschaften von England, Frankreich und Rußland, als wenn diese Staaten etwas verbürgen könnten,
was alte beschworene Nechte eines andern Landes gewaltsam umstößt. Jene Staaten konnten nichts anderes verbürgen, als daß die rechtmäßigen Erben der
dänischen Königslinie die Herzogthümer erben sollten;
die rechtmäßigen Erben sind aber nirgends anders, als
unter den männlichen Agnaten des oldenburger Hauses
zu suchen.

Dänemark droht in aller Form, drei deutsche Länsder von Deutschland loszureißen, und sindet es nicht der Mühe werth, des deutschen Erbrechts und der schlesswigsholsteinischen Grundgesetze auch nur zu gedenken. Es beruft sich auf Verträge mit fremden Mächten, die das Loos über uns geworfen haben sollen; von der deutschen Politik, deren Zustimmung zuerst einzuholen war, glaubt Dänemark sey es nicht nöthig zu reden.

Selbst wenn die Worte der dänischen Erklärung nur Worte wären, so gabe es doch keine heiligere Ber= pflichtung für ganz Deutschland, als diesen Worten das gute, klare Recht mit allem Nachdruck entgegen= zusehen. Allein man scheint in Dänemark auch entschlossen, von Worten zur That zu schreiten; man hat den Ständen in Ihehoe untersagt, sich über die wichtigste Angelegenheit ihres Landes zu berathen, man hat das heilige Recht der Bitte angetastet, man fangt an die Acuperungen deutschen Rechtsgefühls, deutscher Baterlandsliebe zu überwachen, zu verzönen; noch ein Schritt weiter und man schreitet zur offenen Gewalt, um damit namenloses Unglück und Erschütterungen von ganz ungewissem Ausgang über Dänemart, Deutschland und vielleicht einen großen Theil Europas zu bringen.

Dies zu verhüten, ist unsere, ist Schleswig = Holssteins Pflicht. Das fernige, biebere Bolt der Berzogsthümer wird der Rechtsverlehung sein gutes Recht, der Leidenschaft und Berblendung die selbstbewußte Ruhe des Rechtsgefühls, dem tindischen Lärm allen männlichen Ernst, den Worten Worte, den Thaten Thaten entgezusehen wissen. Es wird sich durch keine beschwichtigende Phrase, die nur Phrase ist, beruhigen oder einschläsern lassen, es wird für keine schwickelnde Zusicherung eines ungewissen Gutes das Gewisse opfern, sür keine Zusage freierer Formen das Söchste und Wichstigfte, die volksthümliche angeborene Eristenz, preiszugeben denken. Ganz Deutschland blickt mit Vertrauen auf die Bewohner der Herzogthümer, die bewiesen has ben, das ihnen deutsche Shre und beutsche Abstammung

noch theuer ift; aber ganz Deutschland, Fürsten und Bölter, find auch verpflichtet, diese Sache wie ihre eigenste und innerste Angelegenheit zu behandeln.

Leiber ift bas nicht ber erfte Angriff biefer Urt auf die Rechte unfres Vaterlandes, von bem die deut= fche Beschichte Erwähnung thut. Nur eine ift neu: bag ein so kleiner Staat und so tropig herauszufordern wagt. In ben Zeiten von Deutschlands Erniedrigung bat Ludwig XIV. auf folde Beife beutschen Besit mit Frankreich vereinigt; man mußte es geschehen laffen, weil er die Gewalt bejag. In den Tagen seiner hoch= sten Allmacht hat Napoleon (1810) die Mündungen bes Rheins, ber Elbe, Ems und Weser burch einen Gewaltstreich ohne Rechtsgrunde mit Frankreich gufammengeschmolzen; wir mußten es bulben, weil wir gu ohnmächtig waren. Elfag, Luremburg, Belgien, Sol= land, die Oftsceprovingen find bem beutschen Mutter= lande entfremdet worden; wir konnten es nicht hindern, weil wir die Macht nicht besagen!

Bas uns Ludwig XIV., was uns Napoleon, was uns Rußland abzwang, soll auch Dänemark es wagen dürfen? Sollen wir abermals über ein Blatt in unstrer Geschichte erröthen, abermals die Theilung Polens an dem eignen Boden und Bolke erleben mussen? Sollen

wir dieses herrliche Land mit seinem braven Bolfe von nus abreißen lassen, um damit dem wankenden Bau des dänischen Reiches frischen Lebensstoff zuzusühren? Sollten wir ein Land verlieren, das unstre Meere schützt, dessen häfen unstre Schiffe decken, dessen Bewohner — ein gebornes Seevolk — dereinst unstre deutsche Flotte bemannen können? Im Westen bedroht Frankreich den Rhein; im Osten können wenige Tagemärsche die russische Macht nach Preußens Hauptstadt führen; sollen wir auch im Norden uns die deutschen Flüsse, unstre Lebensadern, unterbinden lassen und ruhig zuselen, wie sich auf deutschem Boden eine Colonie russischen Ginsstusses

Bare die Sache auch rechtlich nicht so klar, wie sie es in Wahrheit ist, schon die Politik der Selbsterhaltung müßte uns zwingen, mit aller Kraft diessem Angriff auf das ganze deutsche Baterland entgesgenzutreten. Die Angelegenheit der deutschen Herzogthümer ist eine deutsche Lebensfrage; die Entscheidung über das Schicksal Schleswigs ist von dem Holsteins untrennbar; Verträge, altes Necht und die Pflicht der eignen Selbsterhaltung gebieten in gleichem Maaße, hier mit aller Stärke einzugreifen. Gelänge es dem Däsnenthum auch nur ein Dorf dänisch zu machen, so

wäre das Loos über Deutschland geworfen; man könnte unser Bolt in die Todtenliste europäischer Nationen einstragen.

Unfre tapfern Bäter haben das gefühlt; Ehre der Hanse, Ehre und Ruhm den Bewohnern Schleswigs-Holsteins, die im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert dieses Unheit vom Baterlande haben abzuwenden suchen! Sollten wir Nachgeborne zurückbleiben hinter dem, was die Vorfahren mit Kraft und Umsicht begannen; sollte das Bert, das vor fünf Jahrhunderten träftig angesangen ward, der Sorglosigseit der Gegenwart erliegen? Soll nach dem herrlichen Aufschwung der Jahre dreizehn und vierzehn unser Vaterland in die alte Mattheit zurücksallen, sollen alle frohen Anzeichen, alle begeisternden Anklänge eines neu erwachenden Nationalgesübls nichts anders gewesen senn, als Täuschung und Redeschwall?

Es kann und darf so nicht kommen; deutsche Fürsten und deutsche Bölker sind hier in gleichem Maaße für namenloses Unglück verantwortlich. In einer solschen Angelegenheit kann es keine Bartheien geben; es handelt sich hier nicht um politische Formen, worüber die Meinungen oft abweichen, es handelt sich um eine Lebensfrage, mit deren Entscheidung deutsche Throne und

deutsche Bölker stehen oder fallen. Niemals geschieht ein großes Nationalunglud einseitig burch die Schuld ber Regierungen ober ber Regierten; nicht anklagen follten sich beide, vielmehr gemeinsam die Last der Pflichter= füllung freudig tragen, gemeinsam die Fehler vergange= ner Zeiten fühnen. Dft genug in unfrer Geschichte haben fich die Rrafte oben und die Rrafte unten gegenseitig gefehlt; auf allen Seiten find unfre Brangen ein Bar= nungezeichen, was man einem Bolt bieten tann, bas fich felbst verläßt. Drum rufen wir uns alle bas Wort ins Gedachtnig, bas einst unser Fichte in einem verhängnifvollen Augenblick feinem Baterlande zurief: Db jemals es uns wieder wohl geben foll, dies hangt ganz allein von und ab, und es wird ficherlich nie wieder irgend ein Wohlsehn an uns tommen, wenn wir nicht felbst es uns verschaffen, und insbesondere, wenn nicht jeder Einzelne unter uns in feiner Weise thut und wirket, als ob er allein sen, und als ob lediglich auf hm bas Beil ber fünftigen Gefchlechter berube.

In ber akabem. Berlagshandlung bon C. F. Binter find folgende Werte erschienen:

Rarl Zal. Zacharia's

### Vierzig Bucher vom Staate.

Umarbeitung des fruber unter demfelben Titel er= ichienenen Werfes.

#### (Dallftändig in 7 Banden.)

			Rthlr	ggr. fl. fr.
Griter Banb:	Boridiule ber	Staatemiffe	enichaft 1.	3 - 2
Ameiter	Rolitiiche Mat	urlebre	1.	12 - 2.42
Dritter :	Berfaffungeleh	re	1.	16 - 3
Bierter , :	Berfaffungelch Regierungeleb	re, 1. Theil.	2.	3. 36
	" "	2. 11	1	16 - 3
Gemiter ,, :	11 "1	3. ,,		16 — 3. —
Giebenter , :	11 11	4. ,,	1.	3 - 2
		311 8	umma 10.	18 - 19.18

Ge ift jebem Staateburger, ber auf Bilbung Anfpruch macht, Beburfnig geworben, bas Element gu fennen, in bem er lebt, felbit ber bloge Beidaftemann wirb es ale folder bitter empfin= ben, wenn ihm Keintnis ber Grundige und Thatsachen mangelt, auf welchen unter Staatsleben berubt. Namentlich ift es eine Nothwendigteit fur Juciffen, fic die Grundigteit ber Staatserfen, fic die Grundigteit auferrechts und ere Ecatewisfenichaft zu eigen zu machen. Unter ganze neue Ge etgebung bat die Richtung genommen, das ohne genaue Renntnig bes Staatelebens eine richtige Muslegung und Santhabung ber Beiete nicht mehr möglich ift.

Bu feinem geeigneteren Beitpuntte aljo tonnte ein Bert wie bas porliegende publicirt werten, bas in Scharfe ter Auffaffung

und Rlarbeit ber Darftellung unübertroffen baftebt.

ber conftitutionellen Monarchie bargeftellt. Die vier folgen : ben Banbe, mit welchen bas Werf geichloffen ift, banbeln

von bem Regierungerecht, bas in benfelben nach ber Reistenfolge ber einzelnen Sobeits ober Regierungerechte vorges

benfolge ber einzelnen Joneiles vort Regiertenigeteingereine vorger auch von ber gejetzenben richterlichen und vollgiebenden Gewalt, jowie von der Civils, der Volizeis und Strafgewalt von Staates, — der 5, von dem Regierungsrechte in Beziehung auf die auswärtigen Bethältnisse, d. h. von dem Vollers, tem Meltburgers und dem Staatenrechte, — der 6. von der Dienigewalt — und der 7. von dem Obereigenflume des Staates, von der Wolfes wird und der Staatswirthschaft. Borsausgeschift int ven letzteren beiden Bünden beziehungsweise ein wieses der allegneigen Ausgewaltset. Albrif ber allgemeinen Erziehungelehre und ein Abrif ber allge-

Der Berfaffer bat in biefer neuen Ausgabe feines Berfes bie Der Vertagler dat in vieler neuen Ausgave jeines Wertes die Etaatsmissendart in demletden Geifte, wie in der Frubern Ausgade, bebandelt, b. h. uberall auf die Geschichte und auf die vositiven Rechte Rückficht genommen. Sonst aber if das vor-tiegende Werf nicht eines dlos eine neue Auffage, kondern in der Khat und Wahrbeit eine ganzliche Ilmardettung des früher erichienenen Werfes. Das Wert int von dem Berf. ganz neu ausgearheitet worden, nicht ein Blatt, nicht eine Seite ist eine

blofe Wiederholung.

Bir glauben übrigens, eben fomohl bas Berf geborig aus: geftattet, als bie Anichaffung beffelben burch Geftrebung eines (namentlich im Bergleiche zu bem ber erften Ausgabe) febr bil- ligen Gubscriptionspreife erleichtert zu haben.

#### Arithmetit. Politifche

Anleitung gur Renntnig und lebung aller im

#### Staatswesen vorkommenden Berechnungen. Sandbuch Gin für

Staatsbeamte und Geschäftsmanner. Bon

f. C. Bleibtren,

Brofeffor an ber polntedniichen Schule ju Rarlerube.

In zwei Abtheilungen.
Preis Rthl. 2 od. fl. 3 C.=M. od. fl. 3. 36 fr Rh.
Gine jedr zeitgemäße Erscheinung. Dem Staatsbeamten, bem Standemitglieb, bem Banquier, Kapitalisften, Kaufmann, Anwalte, Bormund ze., so wie bem Stubieren ben ber Cameral wissenschaft bürfen wir ab der Gle höckt krouchbar, und gang unt Anwenden ber bas Buch als bochft brauchbar und gang fur Unmenbung in ber Braris berechnet empfehlen.

Ber über bie arithmetischen Brundlagen von Staatean : leiben, Botterien, Grebit-, Berficherung 8= und Rentenanftalten, Tontinen und Unnuitäten ic. Belebrung jucht, wieb in bielem Bert vollftanbige Bertiebigung fineben; - es ift flar geschrieben und burchweg prattifc.

#### Lehrbuch

ber

# politischen Dekonomie

nog

Dr. f. f. Rau, Geb. Rath und Profeffor in Beibelberg.

1. Band oder: Grundfäge ber Bolfewirth = ichaftelebre.

4. Ausgabe. Rihlr. 2. 15 Ngr. od. fl. 4. 30. fr. rhein. 2. Band oder: Grundfäße der Bolfswirth =

schaftspolitik.

3. Ausgabe. Ribir. 3. 15 Ngr. ober fl. 6. rhein. 3. Band ober: Grundfage ber Kinangwiffen-

schaft.

2. Ausgabe. 1ste Abtheilung, Athlir. 1. 261/2 Ngr. ob. fl. 3. 18 fr. rhein. (2. Abtheilung ift unter ber Presse).

## Mrchiv

der

# politischen Oekonomie u. Polizeiwissenschaft,

D. R. S. Rau und Dr. G. Sanffen.

Es ericeint iabelich minbeftene ein Band von 3 Seften. — Der Band toftet fl. 4. 30 fr. rh. ober Thir. 2. 15 Ngr. Br. C. — Jebes heft mirb von jeht an auch einzeln gegeben a fl. 1.

30 fr. rh. ober 25 Ggr.

#### Ueber öffentliche Arbeitsnachweisungs - Anstalten.

Prof. Georg Sangen. Geb. 4 Agr. 12. fr.

#### Grundsätze

allgemeinen und constitutionell = monarchischen

### Staatsrechts,

mit Rudsicht auf das gemeingültige Recht in Deutschland,

einem furzen Abriffe bes beutschen Bundesrechts und ben Grundgefegen bes deutschen Bundes als Anhang.

Professor Dr. Seinrich Zöpfl. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Gr. 8. Breis geh. fl. 4. 30 fr. — Riblr. 2. 16 Mgr.

# historische Grundlagen des deutschen

# Staats = und Rechts=Lebens.

Vorstudien

jur deutschen Staats = und Rechts-Geschichte.

Bon Dr. Carl Robert Cachife. gr. 8. Pr. Ribir. 2. 20 Ngr. fl. 4. 40 fr. rh. od. fl. 4. C.=M.

### Anzeige der Aktenstücke

Beschichte der Regentschaft in Frankreich, die sich in bem frangofischen Sauptarchiv finden zo

Bon E. C. Schloffer, Geb. Rath und Brofessor zu Seibelberg. gr. 8. 71/2 Rgr. ober 27 fr. rhein.

# Geschichte des Pflugs

Dr. K. H. Rau,

Gebeimer Rath und Brofeffor gu Beibelberg.

Mit Solzschnitten.

- 20 Rgr. ober fl. 1. 12 fr. rhein. Gr. 12.

Lehrbuch

Erziehung und des Unterrichts. Gin

Sandbuch für Eltern, Lehrer und Geiftliche

Dr. 23. J. G. Curtman, Director bes Schullehrer : Ceminars gu Friedberg.

Fünfte Aufl. des Schwarz-Curtman'ichen Berks.

Preis, vollftändig in 3 Th., geh. Rthlr. 2. 12 Ngr. - fl. 4. 12 fr. rhein. - fl. 3. 30 fr. C.=M.

Das Ganze ericheint in 6 Lieferungen (wovon je zwei einen Band bilben); ber Subscriptions Breis ift für jede Lieferung 12 Rgr. 42 fr. rhein, ober 35 fr G.M.
Es sind 2 Lieferungen bereits erichienen, mithin ber erfte

Banb vollständig, und wird ber Schluf bes Buches bis Enbe bes

Jahres ledin ben Sinden ber Subieribenten tein. Genoberte Ruffle in den Sinden ber Subieribenten tein. Weines ber trefflichften Bucher in unferec Literatur. Gefunde Unfichten, flare, jedem Manne von Bilbung verftanbliche Darfiellung, große Bollitändigteit; febr ichon gedeundt und anserge wöhnlich wohlfeit; unfere Lefer werden es uns Dank wiffen, fie barauf aufmerffam gemacht gu baben.

> Grundzüge Des

Naturrra t

ober ber Rechtsfilosofie

Dr. Karl D. A. Röder . Profeffor bes Rechts ju Beibelberg. Geheftet Preis Riblr. 1. 15 Rgr. - ft. 3. 36 fr. rb.

### Geschichte

schönen Literatur der Deutschen.

Ein Abrif jum Gebrauche in Gymnafien und boberen Burgerschulen bearbeitet

August Stöber, am Collegium in Daubibaufen. Professor. gr. 8. geb. Preis fl. 1. 48 fr. ober Riblr. 1.

# Chemische Briefe

Justus Liebig.

3weiter unveränderter Abdrud. gr. 12. fein engl. cartonirt. Rthfr. 1. 12 Rgr. ober

fl. 2, 40 ft. rhein.
Der schnelle Absah bes Buches machte sogleich nach Ericheinen bes ersten einen neuen Abbruck notitig, un allen Bestellungen genigenigen zu können: beiere Abbruck ift ein gang unversanderter und es ift für die Leier gang gleich, ob fie ben ersten Wichtel der der der beiter eine generalten Abbrud ober ben zweiten erhalten.

Die

protestantische Geiftlichkeit

und bie

#### Deutsch : Katholiken.

Mit Bejug auf zwei Streitschriften Dr. Schenfel's.

G. G. Gervinus. 3 weiter Abbrud. Beb. Preis 5 Mgr. - 18 fr. rhein.

Die

### Mission der Deutsch = Katholiken

Gervinus. Dritte unveranderte Musgabe. Beigefügt ift bes Verfaffers Antwort an Dr. Schenkel. Web. Preis 20 Rar. ober fl. 1. 12 fr. rhein.

Sur Sur deutschen Sit

Geschichte der deutschen Literatur

gr. 8. geh. 121/2 Rgr. ober 45 fr. rhein.

Geschichte und System

## Platonischen Philosophie

von Dr. A. F. Hermann, 1. Band. gr. 8. Preis: Ribl. 3. 10 Agr. od. fl. 6 rb.

# Crimmerungen

aus meinem Zusammenleben

Georg Barthold Niebuhr, bem Geschichtscher Rome. Bon Frang Lieber.

Aus bem Englischen überfest von Dr. R. Thibaut. 8. Riblr. 1. 5 Ngr. ober fl. 2 rhein.

# Politische Nachklänge

von Jean Baul. Wiedergedrucktes und Neues. Elegant cart. 16. Preis: 20 Ngr. od. fl. 1. 12 fr. rh.

lleber bie

#### Darlegung b. religiösen Ueberzeugungen

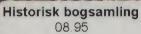
Trennung der Kirche und des Staates als die nothwendige Folge sowie Garantie derselben.

Eine gekrönte Preisschrift

A. Binct. Aus dem Französsichen übersetzt von f. H. Spengler. 8. geh. Athlie. 1. 15 Agr. oder fl. 2. 42 fr. rhein. Lokalsamling/håndbog 08.95

Häusser, Ludwig Schleswig-Holstein, Dänemark und Deutschland

ex.2



#### Häusser, Ludwig

Schleswig-Holstein, Danemark und Deutschland

19931111

4 285 985 0

# Dansk Centralbibliotek



3**8.8**6 Haus 108 ordwig Hol ein